

Satzung der Tennisabteilung des Sport- und Kulturvereins Eglosheim

- § 1. Die Tennisabteilung ist ein unselbständiges Glied des Sport- und Kulturvereins Eglosheim e.V. ohne eigene Rechtsfähigkeit gem. § 16 der Vereinssatzung. Eine Mitgliedschaft bei ihr setzt in jedem Falle die Mitgliedschaft beim Hauptverein voraus. Dies hat zur Folge, dass jedes Mitglied mit dem Erwerb der Mitgliedschaft den Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins in der am 11.05.1983 beschlossenen Form einschließlich etwaigen künftigen Änderungen unterworfen ist.
- § 2. Die Tennisabteilung bezweckt die Pflege und die Förderung des Tennissports im Einvernehmen mit dem Vorstand des SKV Eglosheim. Der Abteilungsleiter und der Jugendleiter sind gem. § 11 der Vereinssatzung Mitglieder des Hauptausschusses.
- § 3. Die Tennisplätze des Vereins gelten als Zweckvermögen i. S. der Satzung des Hauptvereins. Ihre unentgeltliche Benutzung steht nur den Mitgliedern der Tennisabteilung zu, die durch Leistung besonderer zweckgebundener Beiträge zur Schaffung dieser Anlagen beigetragen haben. Die Einräumung der Spielererlaubnis an andere Personen und die Festsetzung der Bedingung hierfür obliegt den Organen der Tennisabteilung.
- § 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 5. Die Kassenführung der Tennisabteilung erfolgt getrennt von der Hauptkasse. Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrem Zweck haben die Mitglieder der Tennisabteilung selbst zu tragen.
- § 6. Die Kassenführung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die die Abteilungsversammlung aus ihrem Kreis wählt. Sie legen ihren Bericht der Abteilungsversammlung und den Kassenprüfern des Hauptvereins vor.
- § 7. Die Mitglieder der Tennisabteilung können sich unterscheiden in:
- α) aktive Mitglieder
 - β) passive Mitglieder
 - χ) Jugendmitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- § 8. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Ausschuss der Tennisabteilung entscheidet. Dem Vorstand des SKV ist ein Einspruchsrecht vorbehalten. Da die Anzahl der aktiven Mitglieder in einem bestimmten Verhältnis zur Anzahl der vorhandenen Spielplätze stehen muss, kann die Abteilung, im gegebenen Fall eine Aufnahmesperre für aktive Mitglieder einführen. Bewerber werden in eine Warteliste aufgenommen. Vorzug bei der Aufnahme genießen in folgender Reihenfolge:
- a) seitherige Mitglieder des SKV sowie deren Angehörige
 - b) Einwohner von Eglosheim

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft auch in diesem Fall der Ausschuss der Tennisabteilung im Einvernehmen mit dem Vorstand des SKV.

Mit der Aufnahme wird die Aufnahmegebühr fällig, deren Höhe von der Abteilungsversammlung der Tennisabteilung festgelegt wird.

§ 9. Die Jahresbeiträge setzen sich zusammen aus:

- a) Jahresbeitrag des SKV, welcher der Hauptkasse zufließt
- b) Jahresbeitrag der Tennisabteilung, der in die Abteilungskasse fließt

Die jeweilige Höhe wird für a) von der Hauptversammlung des SKV, für b) von der Abteilungsversammlung der Tennisabteilung festgelegt.

In Abweichung von den Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins ist der festgesetzte Jahresbeitrag in der Tennisabteilung in einer Summe bis spätestens 31. März des Beitragsjahres zu entrichten. Zur Verwaltungsvereinfachung und Vermeidung zusätzlicher Mahnkosten verpflichten sich die Mitglieder, ihre Zustimmung zur Entrichtung des Mitgliederbeitrags im Bankeinzugsverfahren zu geben, bzw. die Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Jedes Mitglied erklärt sich außerdem damit einverstanden, dass alle sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Abteilung im Bankeinzugsverfahren abgewickelt werden. Dies betrifft vor allem die Verzehrabrechnung, solange ein Wirtschaftsbetrieb auf Basis eines Verzehrkartenverfahrens existiert, aber auch sonstige Gebühren wie z.B. Trainingsauslagen, Turniergebühren, Gästegebühren oder die finanzielle Abgeltung von Arbeitsdiensten (siehe unten).

Sollte es im Rahmen der Bankeinzugsverfahren zu Rückläufen kommen, werden dem Mitglied alle dadurch entstehenden Kosten (wie z.B. Mahnschreiben, Gebühren für Rückläufe etc.) in Rechnung gestellt. Die Abteilung behält sich auch die Möglichkeit vor, ein Mahnverfahren einzuleiten. Auch hierfür werden die Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Zusätzlich zu den Beiträgen verpflichtet sich jedes aktive Mitglied, das zu Beginn des laufenden Jahres 16 Jahre oder älter ist (Ausnahmen: das Jahr in dem Wehr- oder Zivildienst abgeleistet wird und das erste Jahr der Abteilungszugehörigkeit), einen jährlich durch die Abteilungsversammlung festzulegenden Arbeitseinsatz zu erbringen. Momentan beläuft sich der jährliche allgemeine Arbeitseinsatz auf eine Gesamtanzahl von 9 Stunden für Mitglieder unter 75 Jahren und 3 Stunden für Mitglieder über 75 Jahren. Die Stunden können durch Arbeitseinsatz und / oder Clubhausdienst sowie durch Zahlung von 25,- Euro je Stunde abgeleistet werden.

Der Abteilungsausschuss entrichtet den Clubhausdienst auf freiwilliger Basis, er muss allerdings durch einen Stundennachweis belegen, dass pro Jahr über 15 Stunden für die Vorstandsarbeit aufgewendet wurden

§ 10. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Der Austritt aus der Tennisabteilung hat nicht automatisch den Austritt aus dem SKV zur Folge. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung an den Abteilungsleiter erfolgen.

Verstößt ein Mitglied grob gegen die Interessen der Abteilung, so kann es mit sofortiger Wirkung vom Abteilungsausschuss ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen die Abteilungsinteressen liegt auch bei Nichtzahlung der Beiträge vor.

§ 11. Aktive und passive Mitglieder besitzen von der Vollendung des 18. Lebensjahres an das Stimmrecht. Wählbar sind Mitglieder ab 18 Jahren.

§ 12. Zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben und zur Entlastung des Vorstandes des Hauptvereins sind für die Tennisabteilung entsprechend des § 16 der Satzung des Hauptvereins folgende Organe zu bilden:

1. Abteilungsausschuss
2. Abteilungsversammlung

Der Abteilungsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. Abteilungsleiter
2. seinem Stellvertreter
3. Kassier
4. Digitalisierungsbeauftragter
5. Technischer Leiter
6. Sportwart
7. Jugendwart
8. Sprecher des Wirtschaftsausschusses

Der Abteilungsleiter und alle anderen Ausschussmitglieder werden für zwei Jahre im gegenseitigen Wechsel von der ordentlichen Abteilungsversammlung gewählt.

Ihre Befugnisse erstrecken sich ausschließlich auf die Verwaltung und den Betrieb der Tennisabteilung. Soweit ihre Entscheidungen eine Verpflichtung oder eine Verbindlichkeit des Hauptvereins begründen, sind diese auch im Innenverhältnis nur mit Zustimmung der Organe des Hauptvereins für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

Der Abteilungsausschuss hat eine allgemeine Ausgabeermächtigung in Höhe von € 6.000.-- je Vorfall.

Ein Vertretungsrecht dieser Abteilungsorgane i. S. der Satzung oder gesetzlichen Bestimmungen steht ihnen nicht zu; die alleinige Verantwortlichkeit der Organe des Hauptvereins für alle Handlungen und Rechtsgeschäfte des Gesamtvereins bleibt unberührt.

Die Tennisabteilung beruft alljährlich eine Versammlung aller Mitglieder durch den Abteilungsleiter ein. Für die Einberufung gelten die Formvorschriften der Satzung des Hauptvereins entsprechend.

Außerordentliche Abteilungsversammlungen werden durch den Ausschuss der Tennisabteilung oder auf schriftlichen Antrag durch mindestens ein Viertel der Abteilungsmitglieder einberufen.

Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Anträge an die Tagesordnung der Abteilungsversammlung der Tennisabteilung können nur von ordentlichen Mitgliedern dieser Abteilung gestellt werden.

§ 13. Jedes Abteilungsmitglied erhält bei Eintritt in die Tennisabteilung einen Schlüssel mit dem ein Zugang zur Anlage und zum Vereinsheim ermöglicht wird. Dieser Schlüssel muss sorgfältig aufbewahrt, darf nicht an Nichtmitglieder und Dritte weitergeben werden und muss bei Austritt aus der Abteilung zurückgegeben werden. Ein Verlust ist umgehend dem Abteilungsausschuss zu melden. Die Wiederbeschaffungskosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 14. Änderungen der Satzung und Festlegung von Sonderbeiträgen können nur in einer Abteilungsversammlung mit den Stimmen von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder getroffen werden.

§ 15. Die Auflösung der Tennisabteilung kann nur in einer ordnungsgemäß und fristgerecht einberufenen Abteilungsversammlung der Tennisabteilung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dieser Tagesordnungspunkt muss in der Einladung angegeben werden.

Schlussbestimmungen:

Integrierender Bestandteil dieser Satzung sind die Clubhausordnung, die Spiel- und Platzordnung und die Ranglistenordnung der Tennisabteilung in der jeweils gültigen Fassung, deren Inhalt und Anwendung der Beschlussfassung durch den Abteilungsausschuss unterliegt. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Bestimmungen dieser Ordnungen im Interesse eines reibungslosen Spielbetriebes zu befolgen. Gewichtige oder wiederholte Verstöße gelten als ordnungswidriges Verhalten i. S. § 9 dieser Satzung.

Aufgestellt:

Ludwigsburg - Eglosheim, den 8. Mai, ergänzt am 11. Februar 1987

#####

Der § 1 wurde in der Abteilungsversammlung vom 15.02.1989 durch einen weiteren Absatz ergänzt und dieser lautet:

Entsprechend der Satzung des SKV Eglosheim e.V. (§ 1.2) ist die Tennisabteilung Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und seiner Fachverbände (Württembergischer Tennis - Bund e.V.). Sie unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und -ordnungen des WLSB und der Fachverbände auch hinsichtlich ihrer Einzelmitglieder.

Ergänzt am 15.03.1989

#####

Redaktionell überarbeitet und ergänzt am 24.02.2006:

§ 9:	Verrechnung entstehender Kosten bei Rückläufern; Arbeitsdienste, Verzehrkartenverfahren
§ 12:	Wahlmodus; Euro – Anpassung
§ 13:	neu: Schlüsselüberlassung
§ 14:	alt § 13
§ 15:	alt § 14
Schlussbestimmung:	ergänzende Ordnungen

#####

Redaktionell überarbeitet und ergänzt am 30.05.2022:

§ 9: Festlegung Arbeitseinsatz sowie finanzielle Regelung

#####

Redaktionell überarbeitet und ergänzt am 23.03.2025:

§12: Erhöhung durch allgemeine Ausgabeermächtigung von 1.500€ auf 6.000€ nach einstimmigem Beschluss auf Abteilungsversammlung am 23.03.2025